

SATZUNG

der

Christlich Demokratischen Union (CDU)

im

Kreisverband Wolfenbüttel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bereich und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Aufgaben
- § 4 Erwerb und Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Kreisverbandes
- § 7 Kreisparteitag
- § 8 Kreisvorstand
- § 9 Geschäftsführender Kreisvorstand
- § 10 Vereinigungen
- § 11 Fachausschüsse
- § 12 Kreisparteigericht
- § 13 Finanzierung
- § 14 Verfahrensordnung
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Auflösung
- § 18 Bundesparteigericht

SATZUNG

d e r

Christlich Demokratischen Union (CDU)

- Kreisverband Wolfenbüttel -

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 19.5.1979
- in der Fassung vom 01. April 2017 -

§ 1 Bereich und Sitz

1. Der Kreisverband Wolfenbüttel umfasst den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel.
2. Der Kreisverband gliedert sich organisatorisch in Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und Ortsverbände (mindestens 7 Mitglieder). Der Kreisvorstand beschließt im Benehmen mit den betroffenen Verbänden über die Abgrenzung der einzelnen Stadt-/ Gemeinde- bzw. Samtgemeindeverbände und der Ortsverbände.
3. Sitz des Kreisverbandes ist Wolfenbüttel.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

1. Der Kreisverband hat die Aufgabe nach dem Programm und den Richtlinien der CDU an der Gestaltung des öffentlichen Lebens teilzunehmen und verantwortungsbewusst an der politischen Willensbildung und der Durchführung der öffentlichen Aufgaben mitzuwirken,
2. die Arbeit der Untergliederungen zu organisieren und zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über deren Angelegenheiten unterrichten,
3. die kreisverbandsinternen Finanzen zu regeln,
4. seine Mitglieder politisch zu beraten und zu unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes Wolfenbüttel der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der CDU aus.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Kreisvorstandes über die Aufnahme.
6. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kreisvorstandes kann binnen einem Monat durch den Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei gewählt werden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind gehalten, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben ihren zuständigen Parteiorganen über die Tätigkeit zu berichten.
9. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Hier gilt sinngemäß die Finanz- und Beitragsordnung der Christlichen Demokratischen Union Deutschlands in ihrer jeweils neusten Fassung.
10. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt. Dieser ist dem Kreisverband schriftlich unter Rückgabe des Mitgliedsausweises zu erklären. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Austrittsmonat zu zahlen. Als Erklärung des Austrittes aus der CDU ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss, der auf Antrag des Kreisvorstandes vom Parteigericht ausgesprochen wird
 - bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Grundsätze und Satzung der CDU,
 - bei Feststellung wahrheitswidriger Angaben bei der Anmeldung zur CDU,der Ausschluss kann auch ausgesprochen werden bei dem Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.
- d) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der ordentliche Kreisparteitag
- b) der außerordentliche Kreisparteitag
- c) der Kreisvorstand

§ 7 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
2. Der ordentliche Kreisparteitag ist die Versammlung aller Mitglieder des Kreisverbandes. Er tritt einmal im Jahr zusammen.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes des Mitgliederbeauftragten
- d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes für zwei Jahre
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl der/des Vorsitzenden, der Beisitzer/-innen und der stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für 4 Jahre
- h) Wahl der Vertreter des Kreisverbandes für Wahlausschüsse
- i) Wahl der Delegierten für Landesparteitage und der Mitglieder für den Landesausschuss des Kreisverbandes für zwei Jahre

Für die Aufgaben d – g ist ein Tagungspräsidium zu wählen.

3. Der außerordentliche Kreisparteitag ist nach Bedarf vom Kreisvorsitzenden einzuberufen. Er muss einberufen werden
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern.
4. Einmal im Jahr ist zusätzlich ein nichtöffentlicher Kreisparteitag durch den Kreisvorsitzenden einzuberufen. Dort ist den Mitgliedern des CDU – Kreisverbandes ein Forum zur Diskussion aktueller Themen zu bieten.
5. Kreisparteitage sind mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen beim Kreisvorsitzenden oder beim Kreisgeschäftsführer spätestens 3 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

§ 8 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Kreisvorsitzenden
 - b) vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - e) der stellvertr. Schriftführerin/dem stellvertr. Schriftführer
 - f) sieben Beisitzerinnen/Beisitzern
 - g) der dem Kreisverband angehörenden Mitgliedern im Landtag, Bundestag und Europaparlament
 - h) der/dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion
 - i) einer Vertreterin / einem Vertreter der Jungen Union (die/der Mitglied der CDU ist)
 - j) einer/n Mitgliederbeauftragten, wobei diese/r auch ein sonstig gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes gem. a) bis f) sein kann.

2. Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages
 - b) Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag,
 - c) Beschlussfassung über die Finanzen und die Aufstellung des Jahresberichtes,
 - d) Gründung und Abgrenzung von Stadt-/Gemeinde-, Samtgemeinde- und Ortsverbänden,
 - e) Einleitung von Ausschlussverfahren
 - f) Zusammenarbeit mit der Fraktion des Kreistages und den Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
 - g) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - h) Mitgliederwerbung,
 - i) Berufung des Kreisgeschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesverband und Anstellung des weiteren Personals.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer können an den Sitzungen der Organe der nach geordneten Verbände sowie der im Kreis bestehenden Vereinigungen teilnehmen. Sie haben das Recht sich jederzeit zur Sache zu äußern.
4. Der Kreisverband wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. An den Sitzungen des Kreisvorstandes nimmt der Geschäftsführer des Kreisverbandes teil.
6. Der Kreisvorstand wird regelmäßig durch den Mitgliederbeauftragten über dessen Arbeit unterrichtet.

§ 9 Geschäftsführender Kreisvorstand

1. Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Kreisvorsitzenden
 - b) den vier Stellvertretern (innen)
 - c) dem/der Schatzmeister (in)
 - d) dem/der Schriftführer (in)
 - e) dem/der stellvertr. Schriftführer (in)
 - f) weitere Personen die vom geschäftsführenden Kreisvorstand in dieses Gremium berufen werden und dem Personenkreis nach § 8 angehören.
2. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes
3. Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von politischen Veranstaltungen und der Pressearbeit
4. Der geschäftsführende Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes regelmäßig (mindestens alle drei Monate) zur Beratung, Beschlußfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage verkürzt werden.
5. Auf Antrag der Mitglieder des Kreisvorstandes, welche nicht dem geschäftsführenden Kreisvorstand angehören, muss dieser dem Kreisvorstand Auskunft erteilen.
6. An den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes nimmt der Geschäftsführer des Kreisverbandes teil.

§ 10 Vereinigungen

1. Der Kreisverband Wolfenbüttel hat folgende Vereinigungen:
 - a) Junge Union (JU)
 - b) Frauen Union (FU)
 - c) Senioren Union
 - d) Mittelstandsvereinigung (MIT)
 - e) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten

Gruppen in der Politik der CDU zu wahren. Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. Sie haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, sofern diese nicht den von der Partei festgelegten Grundsätzen widersprechen.

§ 11 Fachausschüsse

Zur Unterstützung der politischen Arbeit der CDU, der fachlichen Ausbildung ihrer Mitglieder und zur Beratung der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes können durch Beschluss des Vorstandes neben den Vereinigungen weitere ständige und nichtständige Fachausschüsse gebildet werden.

Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse werden von den betreffenden Ausschussmitgliedern gewählt.

§ 12 Kreisparteigericht

1. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
3. Alle Mitglieder des Parteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der CDU sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der Bundespartei.

§ 13 Finanzierung

1. Der geschäftsführende Kreisvorstand ist für die ordnungsgemäße Finanzierung verantwortlich.
2. Der Kreisverband finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Sonderbeiträgen der Amts- und Mandatsträger
 - c) Umlagen
 - d) Sammlungen und Spenden
3. Für die Mandats- und Amtsträger gilt die Satzung der CDU in Niedersachsen sinngemäß bezogen auf den Kreisverband Wolfenbüttel mit seinen untergliederten Verbänden bzw. die nächst höhere Organisationsstufe in den Verbänden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragstabelle der CDU Deutschlands. Über Ausnahmen beschließt der Kreisvorstand.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes und der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen. Er stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf. Über den Stand der Einnahmen und Ausgaben ist dem geschäftsführenden Kreisvorstand regelmäßig zu berichten.
6. Der Kreisverband zieht die Beiträge von den Mitgliedern ein. Der Kreisvorstand beschließt über die Aufteilung der Spenden.
7. Die Stadt-/Gemeinde-/Samtgemeinde- und Ortsverbände erledigen die in ihrem Bereich anfallende Kassenführung unter voller Aufsicht des Kreisverbandes.
8. Die Kreisvereinigungen erledigen die in ihrem Bereich anfallende Kassenführung unter voller Aufsicht des Kreisverbandes.
9. Im Übrigen ist die Finanzierung im Finanzstatut des CDU – Kreisverbandes Wolfenbüttel und in der Finanzordnung der CDU in Niedersachsen geregelt.

§ 14 Verfahrensordnung

1. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Gleiches gilt für die Beschlussfähigkeit des Kreisparteitages. Die übrigen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. Das gilt auch für Nominierungsversammlungen zur Bundes-, Landtags- und Kommunalwahl. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einladung des Organs nicht gebunden, diese Sitzung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Wird die Beschlussunfähigkeit während einer Sitzung vor einer Abstimmung oder Wahl festgestellt, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.

§ 15 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In allen Organen erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
3.
 - a) Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Satz zwei gilt nicht für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Vertreter zu Parteitag, zum Landesausschuss und der Wahlkandidaten.
 - b) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet unter den betreffenden Bewerbern eine Stichwahl statt; ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
 - c) Werden mehr als 3 Kandidaten in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter dem Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu besetzenden Stellen entspricht, sind ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahlstelle Stimmgleichheit, so findet unter den betreffenden Bewerbern eine Stichwahl durch Stimmzettel statt. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
 - d) Werden lediglich zwei oder drei Kandidaten in einem Wahlgang gewählt, so sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu besetzenden Stellen entspricht, sind ebenfalls ungültig.
4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mitgezählt.
5. Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils ein Kandidat mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehr Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl.

6. Sollte nach einer Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl.
7. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.
8. Wie in der Geschäftsordnung der CDU festgelegt gelten die allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst ist zur nächsten Zahl aufzurunden.
9. Listenvorschläge – Delegierte/Ersatzdelegierte für Landesparteitage der CDU in Niedersachsen und im CDU-Landesverband Braunschweig sowie Mitglieder/Ersatzmitglieder für den Landesausschuss der CDU im Landesverband Braunschweig:

Der Kreisvorstand legt dem Kreisparteitag die jeweiligen Kandidatenvorschläge vor.

Soweit es für die Listenplätze keine Alternativvorschläge aus dem Kreisparteitag gibt und die Versammlung einverstanden ist, erfolgt die Einzelabstimmung aus verfahrens- und zeitökonomischen Erwägungen über die jeweilige Liste in einem einzigen Wahlgang.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zum Kreisparteitag enthalten sein.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes durch eine eigens hierzu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder. Vorhandenes Vermögen fällt an den Landesverband.

§ 18 Bundesparteirecht

Für alle in vorstehender Satzung nicht ausdrücklich geregelten Fragen werden die Bestimmungen des Bundesstatuts, der Bundesgeschäftsordnung und der Bundesparteigerichtsordnung der CDU sinngemäß angewandt.



CDU – Kreisverband Wolfenbüttel
Im Kalten Tale 20
38304 Wolfenbüttel
Tel. 05331-1672
Fax 05331-1535
info@cdu-wolfenbuettel.de
www.cdu-wolfenbuettel.de